Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 34

Artikel: Einheitliche Ausmassmethoden für das schweiz. Baugewerbe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hölzerne, zweiteilige Riemenscheiben

Eigene Spezialkonstruktion.

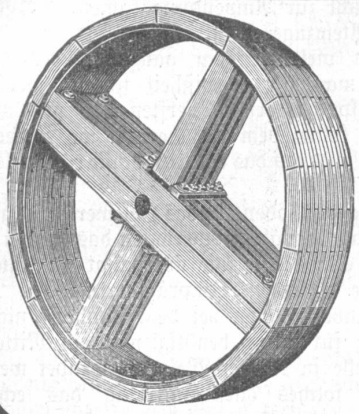

Unerreichte Bruchfestigkeit bei grösster Leichtigkeit.

Ergebnis der Prüfung vom 5. Juli 1905 an der eidg. Materialprüfungsanstalt am schweiz. Polytechnikum Zürich auf Bruchfestigkeit gegenüber Holzstoff-Riemenscheiben:

Unsere hölzernen Riemenscheiben.

Belastung
kg 1750 Knistern.
„ 3250 Knistern.
„ 3500 **Rissbildung** an der innern Peripherie des Kranzes.

= Bedeutendes Lager. =

Holzstoff-Riemenscheiben.

Belastung
kg 750 **Rissbildung** an der äussern Peripherie bei dem Zapfen der Speichen.
„ 1000 starkes Knistern.
„ 1600 Eine Speiche ist gerissen, der Kranz ist an der gedrückten Stelle nur schwach rissig, an Stelle der Speichen, in der Dicke derselben, stark herausgedrückt.

Dieses Resultat spricht von selbst für die unübertrefflich solide Konstruktion unserer hölzernen Riemenscheiben. 29 05

Rob. Jacob & Co., Winterthur.

Einheitliche Ausmassmethoden für das schweiz. Baugewerbe.

Messen der Malerarbeiten.

(Beschluß der Generalversammlung des Schweizer. Malermeister-Verbandes vom 2. April 1905 in St. Gallen.)

1. Bei dem Anstrich auf Getäfelung werden alle sichtbaren Flächen gemessen, Ausladungen werden abgewickelt.
2. Fenster und Vorfenster, sowohl innere als äußere, werden jede Seite voll gemessen und zum Preise des entsprechenden Anstriches verrechnet.

   Fenster mit Scheiben von 25 cm Länge oder Höhe und kleiner werden jede Seite doppelt voll gemessen.
3. Jalousieladen, Zugjalousien, Holzrolladen und Wellblechladen werden einseitig dreimal voll gemessen für beidseitigen Anstrich. Stellvorrichtungen extra per Stück berechnet.
4. Einfache Stabgeländer sind einseitig voll zu messen.

   Lattenzäune (Holzstacketen) sind einseitig dreimal voll zu messen. Balkongitter und eiserne Balkongeländer werden per laufenden Meter gemessen mit entsprechendem Preisansatze je nach Konstruktion.
5. Fenstergitter, Haustürgitter und Kellerfenstergitter werden per Stück berechnet.
6. Gas- und Wasserleitungsröhren verrechnen sich per laufenden Meter.
7. Heizkörper bei Wasser- und Dampfleitungen sind per Element, Heizrohre per laufenden Meter zu verrechnen.
8. Vergoldung auf Stäben und Filets sind per Laufmeter zu verrechnen.
9. Glatte Fassaden mit einfachen Fenstergewändern werden voll gemessen.
10. Skizzen, Voranschläge und Kostenberechnungen sind, wenn die Arbeit nicht, oder anderweitig ausgeführt wird, zu entschädigen.

Ausmaßbedingungen für Gipserarbeiten.

(Beschluß des Schweizer. Gipsermeister-Verbandes vom 27. Februar 1905.)

Die Gipserarbeiten sollen, wenn immer möglich, zu Einheitspreisen (reines Ausmaß) vergeben werden und sind die diesbezüglichen Bedingungen folgende:

a) Ausmaß.

1. Der Deckenputz ist von Wand zu Wand zu messen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Eckgesimse. Derselbe wird bei Kaminen und sonstigen Wandvorsprüngen bis zu einem $^1/_2$ m² beim Ausmaß nicht abgezogen.
2. Der Wandputz wird, ob Eckgesimse vorhanden oder nicht, bis zur Decke gemessen. Bei jedem Anstoß, längs welchem zugeputzt werden muß, ist ein Zumaß von 15 cm zu messen, d. h. bei Tür- und Fensteröffnungen usw. wird nur das Lichtmaß abgezogen. Bei Täfer, Lambrien usw. wird 15 cm über den Anstoß hinausgemessen. Bei Tür- und Fensterleibungen, welche verputzt werden müssen, ist die Oeffnung voll durch zu messen.
3. Für Treppenuntersichten, bestehende Unterzüge und Pfeiler, auch wenn letztere vorgemauert sind, ist das Ausmaß zu verdoppeln, wenn dieselben als gewöhnliche Decken- resp. Wandverputze verrechnet werden.
4. Eckgesimse und Bühneleisten werden ringsum den Wänden nach gemessen. Per Raum und Gesimse sind fünf Gehrungen im Einheitspreise inbegriffen. Ein Mehr derselben ist mit Fr. —.50 = Fr. 2.50 per Stück extra zu vergüten (bei besonders großen Gesimsen entsprechend mehr).
5. Gewölbekonstruktionen sind stets abgewickelt zu messen.
6. Das Liefern und Anbringen von Knacken und Aufschiftungen bei Unterzügen, Eckgesimsen und Gewölben ist stets extra zu vergüten.
7. Bei Zwischenwänden, bei denen die Türgestelle durch den Unternehmer der Gipserarbeiten zu liefern und zu stellen sind, werden dafür die Oeffnungen durchgemessen.

b) Zuputzarbeiten.

In den vorstehenden Einheitspreisen ist das einmalige Zuputzen der Schreiner- und Glaserarbeiten, soweit es glatte Wand- und Deckenflächen betrifft, inbegriffen.

Extra zu vergüten nach Maßgabe der verwendeten Zeit und Materialien sind:

a) Die Zuputzarbeiten bei den Gas-, Wasser-, Heiz-, elektrischen, und allen sonstigen Röhrenleitungen; ebenfalls für Schreiner und Glaserarbeiten, soweit dieselben durch Gesimse stoßen.
b) Alle durch andere Handwerker beschädigten Gipserarbeiten.

Die Schwammbildung und ihre Bekämpfung.

(Eingesandt.)

Die in den letzten Nummern Ihres geschätzten Blattes wiedergegebenen Ausführungen über obiges Thema, welchen